GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

277. Bülow, Bernhard Fürst von. 1903. "Verfügung zur Ausführung des Abschnittes IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee." [Ordinance to implement section IX of the Imperial decree on the expropriation of real estate in the protectorates of Africa and the South Seas]. *Deutsches Kolonialblatt* 14, nº 22, pp. 605–606.

Land owned by non-natives which is not used appropriately can be expropriated and handed to the native population.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT UNIVERSITY

The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia

N.M.I. COUNCIL FOR THE HUMANITIES

Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI

CNMI DIVISION OF HISTORIC PRESERVATION
PRESERVING OUR PAST FOR THE FUTURE

Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XIV. Jahrgang. Berlin, 15. November 1903. Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1903 unter Nr. 2151.)

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung zur Ausführung des Abschnitts IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903 S. 605. — Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Übertragung von Eigentum an Grundstücken S. 607. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 608. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abgrenzung des Jagdreservats im Bezirk Moschi S. 609. — Tarif für die von Schiffen in Friedrich Wilhelmshafen zu entrichtenden Anlegegebühren S. 609. — Personalien S. 609.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 610. — Deutsch-Ostafrika: Zur neuen Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet S. 611. — Kamerun: Dampfer „Gouverneur von Puttkamer" S. 612. — Expedition des Oberleutnants Förster S. 612. — Deutsch-Südwestafrika: Dienstreise des Gestütsdirektors v. Clavé S. 613. — Bericht des Baumeisters Laubschat über eine Reise nach dem Norden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets (I.) S. 614. — Samoa: Statistik der im Schutzgebiete Samoa ansässigen weißen und farbigen Bevölkerung zu Beginn des Kalenderjahres 1903 S. 616. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 617. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Bericht des Oberförsters Dr. v. Eschstruth über eine Bereisung Britisch-Südafrikas (II.) S. 619. — Von der Ugandabahn S. 622. — Stand der Goldmineninduſtrie in der Goldküsten-Kolonie S. 624. — Fabrikation von Baumwollwaren in Nigeria. Der Handel der Stadt Kano S. 624. — Änderungen des Zolltarifs für die Fidschi-Inseln S. 625. — Außenhandel der Cook-Inseln S. 625. — Verschiedene Mitteilungen: Studienreise des Privatdozenten Dr. Busse nach Niederländisch-Indien S. 625. — Maschinen zur exportfähigen Bereitung der Produkte der Ölpalme S. 627. — Literatur S. 628. — Literatur-Verzeichnis S. 629. — Verkehrs-Nachrichten S. 629.

Beilage: Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 13. Juni 1903.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung zur Ausführung des Abschnitts IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903. Vom 12. November 1903.*)

Auf Grund der im § 32 (Abschnitt IX) der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903, dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitze Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz zuzulassen, um denselben die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern, wird hierdurch bestimmt, was folgt:

§ 1.

Durch die schriftliche Erklärung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), daß die Sonderbestimmungen des § 32 der im Eingange bezeichneten Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 auf ein näher bezeichnetes Grundstück keine Anwendung finden, wird eine andere Art der Enteignung desselben, als in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften (Abschnitt I bis VIII, X) jener Verordnung oder der an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Vorschriften, ausgeschlossen.

Die Erklärung (Abs. 1) kann auch Gruppen von Grundstücken umfassen.

Die Erklärung ist unanfechtbar.

*) Vergleiche Reichs-Anzeiger Nr. 270.

§ 2.

Jeder Nichteingeborene, der Grundeigentum in Anspruch nimmt, ist befugt, jederzeit eine schriftliche Erklärung der im § 1 bezeichneten Art beim Gouverneur zu beantragen.

Hiermit kann der weitere Antrag verbunden werden, vor Ausstellung der Erklärung mit der Ausscheidung derjenigen Grundstücksteile zu verfahren, deren Enteignung nach Maßgabe des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 zugunsten von Eingeborenen von der Behörde etwa als notwendig angesehen wird, und im Einvernehmen mit dem Antragsteller für Abtretung dieser Grundstücksteile eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

§ 3.

Der Gouverneur hat dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art zu entsprechen:

1. wenn ihm bekannt ist, daß begründete Rechts- oder Billigkeitsansprüche Eingeborener hinsichtlich des Grundstücks nicht bestehen,
2. wenn eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den Ansprüchen des Antragstellers und Ansprüchen Eingeborener vor der Behörde stattgefunden hat,
3. wenn es sich handelt um:
   a) Grundstücke, die seit Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), nach vorangegangenem Aufgebote eingetragen sind,
   b) Grundstücke, die nach Maßgabe des Art. IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 in das Landregister des ehemaligen Obergerichts von Samoa eingetragen sind,
   c) Grundstücke, die von einem der Fisci der afrikanischen Schutzgebiete veräußert sind,
   d) Grundstücksteile, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verfügung von Eingeborenen weder bewohnt noch bebaut worden sind,
   e) Grundstücksteile, die Nichteingeborene in gutem Glauben erworben und während dreier Jahre ohne Widerspruch der Behörde bewohnt oder bebaut haben.

§ 4.

Glaubt der Gouverneur dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art nicht entsprechen zu können, so hat er ohne Verzug unter Darlegung der Einzelheiten des Falles Bericht an den Reichskanzler zu erstatten. Auf den Bericht ordnet der Reichskanzler an, entweder daß der Gouverneur die beantragte Erklärung abgibt, oder daß mit der Enteignung in Gemäßheit des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 vorgegangen wird.

§ 5.

Wird das Enteignungsverfahren eingeleitet, so erfolgt die Feststellung der zu enteignenden Flächen durch Landkommissionen in sinngemäßer Anwendung der in den §§ 3, 4 der Kronland-Verordnung für Kamerun vom 15. Juni 1896 (Kol. Bl. S. 435) enthaltenen Vorschriften über Ausscheidung von Flächen zugunsten der Eingeborenen bei Besitznahme von Kronland und Bildung von Landkommissionen zur Ermittlung und Feststellung des Kronlands.

Die Bestimmung der dem gegenwärtigen Eigentümer zu gewährenden Entschädigung erfolgt auf Bericht des Gouverneurs nach Anhörung der Beteiligten durch den Reichskanzler.

Dabei werden die Grundsätze der Billigkeit in Anwendung gebracht.

§ 6.

Über die Erklärungen der im § 1 bezeichneten Art werden beim Gouvernement Verzeichnisse geführt, deren Einsicht unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist.

Beglaubigte Abschrift der Eintragung ist zu den Grundbuchakten (Landregisterakten) zu nehmen.

§ 7.

Das durch diese Verfügung geregelte Verfahren ist gebührenfrei.

§ 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.